

Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 1. Mai 2011

Gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 1. Januar 2007 ergeht folgende Neufassung der Wahlordnung:

§ 1

- (1) Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder an. Die Wahl findet an dem vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin einheitlich für alle Kirchengemeinden bestimmten Wahltag statt. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann anordnen, dass die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zusammen mit den Pfarrgemeinderatswahlen stattfindet.
- (2) Zeit und Ort sowie Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder werden spätestens neun Wochen vor der Wahl durch Aushang und in der für Vermeldungen üblichen Weise bekannt gemacht.
- (3) Katholiken, die aktiv am Leben einer Kirchengemeinde teilnehmen, in der sie keine Hauptwohnung haben, können das Wahlrecht in dieser Kirchengemeinde erhalten, wenn sie die Streichung in dem Wählerverzeichnis der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben, beantragen, sich die Streichung schriftlich bestätigen lassen und dann spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei dem Wahlausschuss der Kirchengemeinde, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Dem Antrag ist die Bestätigung der anderen Kirchengemeinde über die Streichung aus deren Wählerverzeichnis beizufügen.
Der Wahlausschuss entscheidet über den Antrag nach § 5 Abs. 3 KiVVG.
Bei Aufstellung der Kandidatenliste hat der Wahlausschuss darauf zu achten, dass bei der Zusammensetzung des neuen Kirchenvorstandes gewährleistet sein muss, dass die absolute Mehrheit aller gewählten Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich der Ersatzmitglieder ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat. Der Wahlausschuss teilt dem Antragsteller¹ und der Kirchengemeinde, in der der Antragsteller seine Hauptwohnung hat, spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Ablehnung mit. Bei der Ablehnung hat die Hauptwohnungskirchengemeinde den Antragsteller wieder in ihr Wählerverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Die Mitgliederkartei der Kirchengemeinde (Pfarrkartei) ist das Wählerverzeichnis. Jedes wahlberechtigte Glied der Kirchengemeinde kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die fünf Wochen vor der Wahl beginnt, Auskunft verlangen, ob es in dem Wählerverzeichnis aufgenommen ist. Die Auskunft kann nur persönlich während der üblichen Dienststunden und sonntags vormittags während der Gottesdienstzeiten verlangt werden. Sie wird mündlich erteilt.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich Einspruch einlegen, der spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Kirchenvorstand eingegangen sein muss.

¹ Wegen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Wahlordnung die männliche Form verwendet, womit Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint sind.

§ 2

- (1) Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Einsprechende über die Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Kirchenvorstands ist der Widerspruch zulässig, der binnen dreier Tage nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin schriftlich einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Seine Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Durchführung der Wahl wird durch einen Widerspruch nicht gehindert.

§ 3

Spätestens am zweiten Sonntag vor der Wahl ist zur Wahl einzuladen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstands- und Ersatzmitglieder enthalten. Sie wird durch Anschlag und in der für Vermeldungen üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

- (1) Der bisherige Kirchenvorstand ist der Wahlausschuss.
- (2) Finden die Wahlen zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat zum selben Termin statt, kann ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet werden. Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

- (1) Der Wahlausschuss hat bis zum achten Sonntag vor der Wahl einen Wahlvorschlag vorzulegen, der mindestens so viele Kandidaten enthält, wie Kirchenvorstands- und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Dieser Wahlvorschlag ist mit der Bekanntgabe dem Pfarrgemeinderat mitzuteilen, sofern nicht ein gemeinsamer Wahlausschuss besteht.
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zum sechsten Sonntag vor der Wahl dem Wahlausschuss ebenfalls einen Wahlvorschlag vorlegen, der höchstens doppelt so viele Kandidaten enthalten darf, wie zu wählen sind.
- (3) In Kirchengemeinden bis 2.000 Glieder können mindestens 10 und in größeren Kirchengemeinden mindestens 20 wahlberechtigte Glieder gleichfalls bis zum sechsten Sonntag vor der Wahl dem Wahlausschuss einen Wahlvorschlag vorlegen, der höchstens so viele Kandidaten enthalten darf, wie zu wählen sind.
- (4) Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Kandidaten beizufügen.
- (5) Am fünften Sonntag vor der Wahl hat der Wahlausschuss durch Aushang die endgültige Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben. Darauf ist in einer Kanzelvermeldung hinzuweisen.

§ 6

- (1) Bis zum vierten Sonntag vor der Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden. Findet die Wahl zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gemeinsam statt, so wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden und
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbare Gemeindeglieder, die nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.
- (4) Mit der Bildung des Wahlvorstandes endet die Tätigkeit des Wahlausschusses.

§ 7

- (1) Der Wahlvorstand eröffnet und leitet die Wahlhandlung.
- (2) Für jeden Gottesdienststandort kann ein Wahlraum eingerichtet werden. Bei mehr als zwei Wahlräumen kann der Wahlvorstand Wahlbeauftragte ernennen.
- (3) Je Wahlraum müssen stets wenigstens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Für den dritten und jeden weiteren Wahlraum muss stets wenigstens je ein Wahlbeauftragter anwesend sein.
- (4) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlbeauftragte hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Er übt das Hausrecht aus und kann jeden aus dem Wahlraum weisen, der die Wahlhandlung stört.

§ 8

- (1) Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis steht.
- (2) Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Dabei sind die vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Wird zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gemeinsam gewählt, so sind die Stimmzettel deutlich voneinander unterscheidbar zu kennzeichnen.
- (3) Der Stimmzettel zur Wahl des Kirchenvorstandes muss enthalten:
 - a) die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Familien- und Vornamen, Beruf und Alter
 - b) die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder, einschließlich der Ersatzmitglieder.
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie insgesamt Kirchenvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Jedem Kandidaten darf nur eine Stimme gegeben werden.

§ 9

- (1) Ein Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund an der persönlichen Stimmabgabe gehindert ist, kann Briefwahl beantragen.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind bis zum Sonntag vor der Wahl beim Wahlvorstand anzufordern.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Briefwahl ist in der Pfarrkartei zu vermerken.

- (4) Der Wahlberechtigte hat die ausgefüllten Briefwahlunterlagen im verschlossenen amtlichen Wahlumschlag so rechtzeitig im Briefwahlumschlag zu übersenden, dass sie vor Beendigung der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingehen.

§ 10

- (1) Vor Beginn der Wahl haben sich zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder der Wahlbeauftragte davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Beim Eintritt in den Wahlraum erhält der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- (3) Der Wähler nennt seinen Namen und seine Anschrift. In Zweifelsfällen kann ein Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlbeauftragte die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen. Nachdem der Name des Wählers in dem Wählerverzeichnis festgestellt ist, vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlbeauftragte die Stimmabgabe in dem bzw. den diesbezüglichen Verzeichnissen. Der Wahlberechtigte hat den bzw. die Stimmzettel unverzüglich in die Wahlurne zu werfen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit darf nur noch wählen, wer sich bereits im Wahlraum befindet. Nach der letzten Stimmabgabe erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlbeauftragte die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 11

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis fest. Bei gemeinsamer Wahl erfolgt die Feststellung nacheinander und getrennt für jedes Gremium.
- (2) In Gegenwart des Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes werden die Stimmzettel aus der Wahlurne und die Stimmzettel aus den amtlichen Wahlumschlägen genommen, gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung ein Unterschied, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (3) Nach Auszählung der Stimmzettel wird festgestellt, ob Stimmzettel ungültig sind.
- (4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind oder wenn einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben wird. Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
- (5) Ungültige Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

§ 12

- (1) Alle gültigen Stimmen werden vorgelesen. Nachdem sämtliche Stimmzettel vorgelesen sind, wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (2) Als Kirchenvorstandsmitglieder sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als die zwei Ersatzmitglieder gelten die Kandidaten, die nach den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Zahl der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder in je einer Liste. Ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes führt Gegenlisten.

§ 13

- (1) Über die Wahl und die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Wenn das Wahlergebnis nicht mehr am Tage der Wahl festgestellt werden kann, muss es unverzüglich – möglichst am nächsten Tag – ermittelt werden. Der Vorsitzende hat solange die Wahlunterlagen versiegelt aufzubewahren.

§ 14

- (1) Der bisherige Kirchenvorstand macht das Wahlergebnis der Kirchenvorstandswahl unverzüglich bekannt. Der neu gewählte Kirchenvorstand nimmt die Unterlagen in Verwahrung.
- (2) Ist aus der Wahl nicht die erforderliche Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder hervorgegangen, wird eine weitere Wahl durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin angeordnet, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden soll.

§ 15

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand zu erheben.
- (2) Der Einspruch kann nicht
 - a) auf eine unwesentliche Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses,
 - b) auf die Form der Stimmzettel und
 - c) auf das Fehlen einer Wahlzellegestützt werden.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der bisherige Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang. Stellt er fest, dass wesentliche Vorschriften verletzt sind und hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, zuzustellen.

§ 16

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin schriftlich einzulegen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet endgültig.
- (2) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann von Amts wegen eine Wahl wegen grober Verstöße für ungültig erklären oder ein offenbar unrichtig festgestelltes Wahlergebnis berichtigen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl fest, findet innerhalb von zwei Monaten eine Wiederholungswahl statt.

§ 17

Die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder sind unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufes und der genauen Anschrift dem Erzbischöflichen Ordinariat innerhalb eines Monats nach der Wahl mitzuteilen. Zugleich ist die Wahlniederschrift einzureichen.

§ 18

Bei Zusammenlegungen von Kirchengemeinden sind Regelungen über die Änderung der Zusammensetzung der Kirchenvorstände den jeweiligen Dekreten zu entnehmen.

§ 19

Die Wahlunterlagen sind nach Wahlbeginn zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20

Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2011
J.-Nr.: WB/A-111/2011
Ba/Ah

Dr. Matthias Heinrich
Diözesanadministrator
Weihbischof

Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae